

Merkblatt „Ausbildung von Fahrzeugführern laut ADR“

Inhalt

1. Vorschriften für die Ausbildung von Fahrzeugführern gemäß Kapitel 8.2 ADR
2. Welche Schulung benötigt der jeweilige Fahrzeugführer?
3. Schulungssystem
4. Bescheinigungsverfahren/Verlängerung
5. Unterweisungspflicht für Fahrzeugführer, die nicht der Schulungspflicht nach Abschnitt 8.2.1 ADR unterliegen

Ihre Ansprechpartner vom Gemeinsamen Gefahrgutbüro der Industrie- und Handelskammern Bodensee-Oberschwaben, Reutlingen und Schwarzwald-Baar-Heuberg beantwortet Ihnen gerne weitere Fragen.

Wenden Sie sich bitte an **Adelbert Edlmann**,
 Telefon 07121 201-325 oder **Thomas Schneider** Telefon 07121 201-326
 E-Mail: ggb@reutlingen.ihk.de

1. Vorschriften für die Ausbildung von Fahrzeugführern gemäß Kapitel 8.2 ADR

Die nachstehenden Ausführungen geben einen Überblick über die maßgeblichen Vorschriften für die Fahrzeugführerschulung (Gefahrgutfahrerschulung) bei der Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße.

Übersicht über die Ausbildungspflicht nach Abschnitt 8.2.1 ADR

Ausbildungs-/Schulungspflicht für die Führer von Fahrzeugen (Beförderungseinheiten) besteht bei:

| | |
|----|--|
| a) | Beförderungen gefährlicher Güter in festverbundenen Tanks oder Aufsetztanks mit einem Fassungsraum von mehr als 1 m ³ . (Dazu zählen auch leere, ungereinigte Tanks!) |
| b) | Beförderungen gefährlicher Güter in Batterie-Fahrzeugen mit einem Gesamtfassungsraum von mehr als 1 m ³ . |

| | |
|----|--|
| c) | Beförderungen gefährlicher Güter in Tankcontainern, ortsbeweglichen Tanks oder MEGC mit einem Einzelfassungsraum von mehr als 3 m ³ . (Dazu zählen auch leere, ungereinigte Tanks!) |
| d) | Beförderungen von Stoffen und Gegenständen der Klasse 1, wenn Kennzeichnungspflicht mit orangefarbenen Tafeln besteht. ²⁾ |
| e) | Beförderungen von radioaktiven Stoffen der Klasse 7, wenn Kennzeichnungspflicht mit orangefarbenen Tafeln besteht. ¹⁾²⁾ |
| f) | Allen anderen als unter a) - e) genannten Beförderungen gefährlicher Güter, wenn die Kennzeichnungspflicht mit orangefarbenen Tafeln (Warntafeln) besteht. ²⁾ |

¹⁾ Wenn die Gesamtzahl der Versandstücke mit radioaktiven Stoffen (UN-Nr. 2915 und 3332) im Fahrzeug nicht größer als 10 ist und die Summe der Transportkennzahlen der im Fahrzeug beförderten Versandstücke 3 nicht übersteigt ist gemäß Sondervorschrift S12 keine Schulung nach 8.2.1 ADR erforderlich. Es ist jedoch eine „geeignete“ Schulung durchzuführen, die durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen ist.
 Praxistipp: Es empfiehlt sich, diese Fahrzeugführer in einen Basiskurs und/oder einen Aufbaukurs Klasse 7 zu schicken, dann können diese auf jeden Fall die „geeignete“ Schulung nachweisen.

²⁾ Kennzeichnungspflicht mit orangefarbenen Tafeln an Beförderungseinheiten besteht generell bei Beförderungen in „Tanks“ und Beförderungen in „loser Schüttung“ sowie bei Beförderungen in Versandstücken, wenn die höchstzulässige Gesamtmenge je Beförderungseinheit nach Tabelle in Unterabschnitt 1.1.3.6 ADR überschritten ist.

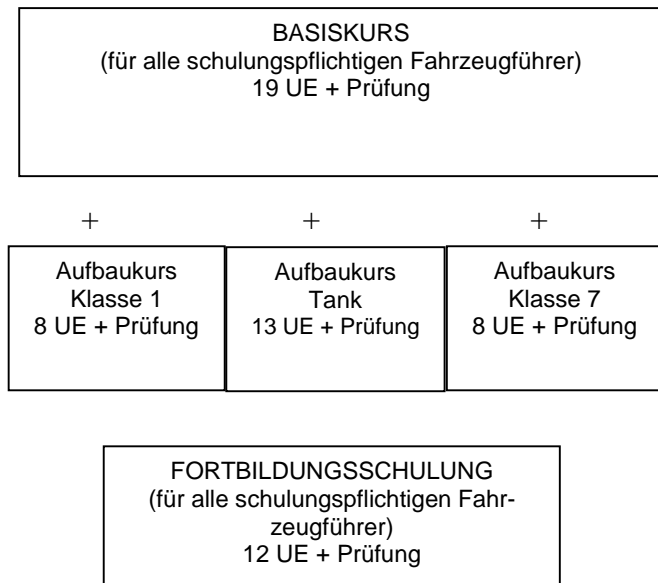
2. Welche Schulung benötigt der jeweilige Fahrzeugführer?

- zu a), b), c): Basiskurs und Aufbaukurs Tank
- zu d): Basiskurs und Aufbaukurs Klasse 1
- zu e): Basiskurs und Aufbaukurs Klasse 7 (u. U. zusätzlich Aufbaukurs Tank)
- zu f): Basiskurs

3. Schulungssystem

Die Gefahrgutfahrerschulung wird bei Lehrgangsanstaltern durchgeführt, deren Lehrgänge von der IHK anerkannt sind. Veranstalterlisten können kostenlos bei den IHKs angefordert werden.

Das System der Gefahrgutfahrerschulung lässt sich in Kurzform wie folgt darstellen:



Bei Nichtbestehen der jeweiligen Prüfung ist eine einmalige Wiederholung ohne erneute Schulung auf Antrag möglich.

4. Bescheinigungsverfahren/Verlängerung

Nach lückenloser Teilnahme an den Schulungen und Bestehen der jeweiligen Prüfung erhält der Fahrzeugführer die ADR-Bescheinigung. Sie ist **5 Jahre** gültig, bezogen auf das Datum der Prüfung im Basiskurs.

Innerhalb des letzten Jahres vor Ablauf der Bescheinigung hat der Fahrzeugführer eine Fortbildungsschulung zu besuchen und die Prüfung zu bestehen. Die ADR-Bescheinigung wird daraufhin um weitere 5 Jahre ab Ablauf ihrer Gültigkeit verlängert.

5. Unterweisungspflicht für Fahrzeugführer, die nicht der Schulungspflicht nach Abschnitt 8.2.1 ADR unterliegen

Im Abschnitt 8.2.3 des ADR werden auch die Fahrzeugführer erfasst, die keine ADR-Bescheinigung benötigen. Mit dieser Regelung wird im ADR eine Verpflichtung eingeführt, die in Deutschland bereits über den § 6 der Gefahrgutbeauftragtenverordnung fixiert war.

Unterweisungspflicht für diese Fahrzeugführer besteht bei:

Beförderungen von gefährlichen Gütern auf Beförderungseinheiten, unabhängig vom zulässigen Gesamtgewicht der Beförderungseinheit, bei denen keine Kennzeichnungspflicht mit orangefarbenen Tafeln ² besteht

Der Inhalt der Unterweisung ist in Kapitel 1.3 ADR festgelegt und muss eine Einführung, eine aufgabenbezogene Unterweisung und eine Sicherheitsunterweisung umfassen. Die Dauer ist nicht konkret festgelegt. Die Unterweisung ist zu dokumentieren und sowohl vom Arbeitgeber als auch vom Arbeitnehmer aufzubewahren. Bei Änderungen der Vorschriften, ist diese in regelmäßigen Abständen durch Auffrischungen zu ergänzen. Ein Zeitintervall wird nicht vorgegeben.

Praxisempfehlung:

Mit dem Absolvieren eines Basiskurses können diesen Fahrzeugführern auf relativ einfache Weise die erforderlichen Informationen vermittelt werden. Sie verfügen dann neben einer ADR-Bescheinigung für 5 Jahre über den gleichen Kenntnisstand wie die Fahrzeugführer, die gemäß ADR der Schulungspflicht unterliegen. Dies hätte durchaus Sinn, da sie bei Gefahrgutbeförderungen vielfach die gleichen Pflichten haben.

Dieses Merkblatt wurde nach bestem Wissen unter sorgfältigster Bearbeitung erstellt. Für die Ausführungen wird keine Gewähr übernommen.

Quellen: ADR 2009 Vorschriftentext